

Verordnung der Einwohnergemeinde Heimiswil über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen (PDS V)

Der Gemeinderat von Heimiswil

gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG) und Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung vom 20. Januar 2021 über die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES V),

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Antrags- und Zugriffsrechte sowie den Zugriff über Systeme auf zentrale Personendatensammlungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b PDSG.

² Sie beinhaltet die Berechtigungsregeln der Einwohnergemeinde Heimiswil für:

a die Gemeinderegister-Plattform (GERES-Plattform) nach Artikel 18 GERES V, welche über die Antrags- und Zugriffsrechte gemäss Anhang 3 GERES V hinaus gehen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die folgenden Einheiten der Einwohnergemeinde Heimiswil:

a unterstellte Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit,

b beauftragte selbstständige Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben,

c Beauftragte, die im Auftrag der Behörde Personendaten bearbeiten (Art. 16 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 [KDSG]).

² Die berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden pro zentrale Personendatensammlung in den nachfolgend genannten Anhängen aufgeführt:

a für die GERES-Plattform im Anhang 1.

³ Die Benutzerkonten der berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden anhand der Anhänge erstellt.

Art. 3 Stellungnahme der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle

¹ Die kommunale Datenschutzaufsichtsstelle hat zum Erlass und zu jeder Änderung Stellung genommen, mit Vermerk in den Anhängen.

Art. 4 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 01. April 2022 in Kraft.

Anhänge

1 Berechtigungsregeln der Einwohnergemeinde Heimiswil für die GERES-Plattform

Heimiswil, 21. März 2022

Der Gemeinderat von Heimiswil:

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Hans Ulrich Widmer Claudia Ellenberger

Anhang 1 zu Artikel 2 Absatz 2 PDS V
(Stand 01.04.2022)

Berechtigungsregeln der Einwohnergemeinde Heimiswil für die GERES-Plattform

GERES-Profil und –Funktionalitäten nach den Anhängen 1 und 2 GERES V	Basisprofil	Standardprofil 1: AHV - Nummer	Standardprofil 2: Heimort / Staatsangehörigkeit	Standardprofil 3: Zivilstandsangaben	Standardprofil 4: Bevölkerungsbewegung	Standardprofil 5: Ausländerrecht	Standardprofil 6: ZEMIS-Nummer	Standardprofil 7: ES-Massnahmen	Standardprofil 8: KS-Massnahmen	Standardprofil 9: Eltern-/Kindbeziehungen	Standardprofil 10: Konfession	Standardprofil 11: Haushalt	Standardprofil 12: Ausweis- und Schriftensperre	Mutationsrecht	Historisierung	Datenraum	Alter	Geschlecht	Konfession	Staatsangehörigkeit	Personenstatus (aktiv, weggezogen, verstorben)	Meldeverhältnis (Niederlassung, Aufenthalt, anderer Wohnsitz)	Art. 14 KDSG, gesperrte Personen einsehen
	1.2 Systeme Antragsrecht: Sekretariat Bildungskommission / Schulleitung																						
1.2.1 iCampus - Entwicklung, Wartung, Betrieb und Support: Campus Software AG - Zweck: Verwalten der Schülerinnen und Schüler durch die Schulleitung	X	X	X	-	X	X	-	-	-	X	-	-	-	-	-	Gde.	0-17	Alle	-	Alle	Alle	Alle	--

Stellungnahmen der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle:

Datum	Version	Datum	Stellungnahme
03.03.2022		07.03.2022	